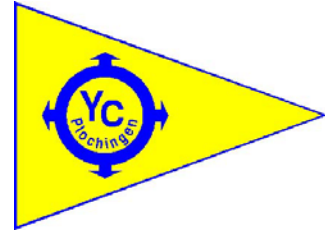


Satzung des

Yachtclub Plochingen e.V.

Gegründet am 2. Mai 1968

Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen, Nr. 539



## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Yachtclub Plochingen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Plochingen.
3. Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich als verbindlich an:
  - a. diese Satzung und
  - b. die Ordnungen der Verbände und ihrer Mitgliedsverbände, in denen der Verein Mitglied ist.
4. Bei der Nutzung der Vereinseinrichtungen gelten für Mitglieder die Hausordnung und andere Vereinsanordnungen.

## § 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die wassersportlichen Interessen aller Wassersportarten, insbesondere des Motorboot- und des Segelsports, heute und künftig zu pflegen und in der Öffentlichkeit zu vertreten; ferner die Förderung der Jugendarbeit und Freizeitgestaltung im Rahmen des Wassersports sowie die Sammlung aller an dieser Aufgabe interessierten Kräfte. Die Ziele des Vereins sind nicht auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet. Er dient sportlich ideellen Zwecken.
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Yachtclub Plochingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssports (körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen). Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plochingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Flagge und Abzeichen**

Flagge, Stander und Abzeichen des Vereins sind identisch mit dem Emblem auf der Vorderseite der Satzung (blaue Windrose mit den Buchstaben YC Plochingen auf gelbem Grund).

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und volljährig ist. Ehegatten und Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder sind in ihren Rechten den Gastmitgliedern gleichgestellt. Sie können ohne Aufnahmegebühr zur Hälfte des Mitgliedsbeitrages als stimmberechtigtes Familienmitglied aufgenommen werden. Leistungen nach § 8 Abs. 3 sind zu erbringen.
2. Andere Formen der Mitgliedschaft des Vereins sind:
  - a) Gastmitglieder  
sind Personen, über deren Aufnahme noch nicht endgültig entschieden ist. Gastmitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts. Die Gastmitgliedschaft beträgt in der Regel 12 Monate.
  - b) Jugendmitglieder  
sind Mitglieder, die noch nicht volljährig sind. Sie haben im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen die Rechte, die ihnen durch Vereinsanordnung einräumt sind.
  - c) Fördernde Mitglieder  
können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins fördern. Über ihre Bedingungen zur Aufnahme entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
  - d) Ehrenmitglieder  
Die Mitgliederversammlung kann solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
  - e) Ruhen der Mitgliedschaft  
Ordentliche Mitglieder können verlangen, dass ihre Mitgliedschaft ruht. Sie sind in der Zeit des Ruhens nicht berechtigt, die Einrichtungen des Vereins wie ein ordentliches Mitglied zu nutzen. Sie können das Ruhen der Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber dem Vorstand beenden.

3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Boote und andere sportliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Vereinsheim zu verkehren.
4. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht. Sie können Anträge zu den Mitgliederversammlungen gem. § 10 der Satzung stellen. Bei Entscheidungen, die das Mitglied selbst betreffen, ruht sein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Der Vorstand entscheidet darüber, ob ein Jugendmitglied bei Erreichen der Volljährigkeit als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen wird. Die Aufnahme setzt in der Regel eine einjährige Mitgliedschaft voraus.

## **§ 6 Aufnahme**

1. Der Aufnahmeantrag ist dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
2. Bei noch nicht volljährigen Antragstellern hat der gesetzliche Vertreter den Antrag mit zu unterschreiben.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller und gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ein neuer Antrag kann frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.
5. Im Falle der Aufnahme werden ab sofort die Satzung des Vereins und sonstige Vereinsanordnungen für den Aufgenommenen verbindlich. Bei nicht volljährigen Antragstellern ist die Aufnahme dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt zum Jahresende, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand durch schriftliche Anzeige mitzuteilen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten wirksam. Bei Wegzug an einen anderen Ort kann dem Austrittsgesuch zum Ende des laufenden Kalenderquartals stattgegeben werden.
3. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist oder wenn

b) Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

Vor der Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

a) den Interessen des Vereins oder der Satzung zuwiderhandelt oder

b) durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung hat das Mitglied Platzverbot und muss die Schlüssel für das Clubgelände sofort abgeben.

5. Die Beschlüsse zu 3. und 4. sind dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen diese Beschlüsse kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist beim 1. Vorsitzenden mit einer Begründung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Der Betroffene ist zur Mitgliederversammlung zu laden. Sollte er nicht erscheinen, entscheidet die Mitgliederversammlung auch ohne, dass er persönlich anwesend ist. Im Falle einer Verhinderung kann der Betroffene eine Vertrauensperson zu seiner Interessenwahrung bestellen.

6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Rechte aus der Mitgliedschaft auf, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens und Führen des Clubstanders. Abzeichen und Stander müssen zurückgegeben werden. Verluste von Abzeichen und Stander sind dem Vorstand zu melden. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beträge an den Verein bleibt bestehen. Im Falle des § 7 Nr. 2 bleibt das Mitglied zur Zahlung der Beträge bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, während die aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen.

## **§ 8 Beiträge**

1.
  - a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso der Aufnahmebeitrag. Bei Nichtaufnahme eines Gastmitglieds wird die Aufnahmegebühr zurückbezahlt, während der bezahlte Jahresbeitrag einbehalten wird.
  - b) Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
  - c) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge

und weitere Beträge, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat, teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

- d) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- e) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festlegt.
- f) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 b eingezogen.
- g) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- h) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288, Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- i) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Neben den Mitgliedsbeiträgen können von der Mitgliederversammlung Beiträge in Form von Umlagen, Sach- und Dienstleistungen beschlossen werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören, insbesondere für Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, die Schaffung und die Wahl anderer Ämter,

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung nach Maßgabe des § 41 BGB. Die Mitgliederversammlung ist Berufungsinstanz nach § 7 der Satzung.

2. Alle Mitglieder werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung unter Beifügung einer Tagesordnung zu einer Hauptversammlung einberufen. Diese Versammlung erledigt alle notwendigen sowie anfallenden besonderen Entscheidungen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter entgegen und beschließt über dessen Entlastung. Von ihr werden alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder eine Einberufung schriftlich verlangen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer im Wortlaut festgehalten und in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. Es wird vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

#### **§11 Amtsdauer**

Der 1. und der 2. Vorsitzende werden zeitversetzt auf drei Jahre gewählt, alle übrigen Ämter auf 2 Jahre. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Bei Zusammenfall der Vorsitzenden- und Kassenprüferwahl läuft das Amt der Kassenprüfer um ein Jahr weiter.

#### **§ 12 Schriftführer**

Der Schriftführer hat den Schriftverkehr zu besorgen.

#### **§ 13 Vorstand**

- a. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer sowie 2 weiteren Beisitzern. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Ist er verhindert, vertritt ihn an seiner Stelle der 2. Vorsitzende.
- b. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Er stellt den Haushaltsplan des Vereins auf.  
Bei Rechtsgeschäften, die dem Verein im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als € 3.000.- auferlegen, braucht er die Zustimmung der Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Zustimmungsvorbehalt entfällt, wenn das Rechtsgeschäft dazu dient, den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan auszuführen oder eine gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ist er verhindert die des 2. Vorsitzenden.

- d. Wenn der Verein neben den in dieser Satzung vorgesehenen Ämtern Obleute (Motorboot, Segeln und Jugendarbeit) ernennt, so können diese verlangen, an einer Sitzung des Vorstandes teilzunehmen, um Angelegenheiten zu erörtern, die ihr Amt betreffen.

#### **§ 14 Ämter**

Alle Ämter sind Ehrenämter.

#### **§ 15 Vereinskasse**

Der Kassier führt die Kasse und die Rechnung des Vereins. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Er legt zu Beginn des Kalenderjahres den Abschluss des abgelaufenen Jahres dem Vorstand vor. Der Abschluss hat eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Vor der Entlastung des Kassiers ist der Bericht der Kassenprüfer bekannt zu geben.

#### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Kalenderjahr zu erfolgen.
2. Die Kassenprüfer haben ihren Bericht der Mitgliederversammlung vorzutragen. Im Falle ihrer Verhinderung ist der Bericht schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden zu verlesen.

#### **§ 17 Ehrungen**

1. Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ein Ehrenvorsitzender kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.
3. Über die Verleihung des Vereinsabzeichens an Nichtmitglieder und der Ehrennadel des Vereins an Mitglieder beschließt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

#### **§ 18 Schiedsgericht**

1. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft ein Schiedsgericht nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Beteiligten ein, wenn zwischen Vereinsmitgliedern Streitigkeiten bestehen, welche die Vereinsinteressen gefährden und von den Beteiligten


nicht selbst geschlichtet werden können. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich dem Schiedsgericht zu stellen.

2. Das Schiedsgericht besteht aus
  - a) je einem von jeder Partei namhaft gemachten Mitglied
  - b) dem 1. Vorsitzenden bzw. einem von ihm bestellten Vertreter.
3. Macht eine Partei nicht innerhalb der ihr vom 1. Vorsitzenden gesetzten Frist ein zur Übernahme des Amtes bereites Mitglied namhaft, so ernennt der 1. Vorsitzende an dessen Stelle ein Mitglied, welches dem Vorstand angehört.
4. Kein Mitglied des Schiedsgerichtes darf mit einer Partei bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sein.
5. Lehnt eine Partei ein Mitglied des Schiedsgerichtes als befangen ab, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht. Hierbei hat das als befangen abgelehnte Mitglied keine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Ablehnung stattzugeben.

## § 19 Auflösung

Über die Vereinsauflösung im Sinne von § 41 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Hat die Mitgliederversammlung den Antrag auf Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen angenommen, so muss sie durch eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Mehrheit bestätigt werden. Die zweite Mitgliederversammlung darf nicht vor Ablauf einer Frist von vier Wochen stattfinden.

Plochingen, den 16. 10. 2009

  
1. Vorsitzender

  
Schriftführer